

Einladung ausländischer Geschäftspartner

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Einladungsschreiben
3. Kostenübernahmeerklärung (Verpflichtungserklärung nach §§ 66 - 68 Aufenthaltsgesetz)
4. Reisekrankenversicherung

1. Allgemeines

Bei der Einladung von ausländischen Geschäftsleuten, für die bei der Einreise nach Deutschland eine Visumpflicht besteht, wird von der Deutschen Botschaft bzw. den Generalkonsulaten vor der Erteilung eines Geschäftsvisums oft ein Einladungsschreiben der einladenden Firma verlangt. Bei diesem Einladungsschreiben sind einige formale Regeln zu beachten, um Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Visaerteilung zu minimieren.

Die reisende Person beantragt das Visum selbst bei der für den Wohnort zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Einzelheiten über die benötigten Unterlagen zur Beantragung finden sich in vielen Fällen auf der Internetseite der zuständigen Auslandsvertretung.

Um zeitaufwendige Nachforderungen zu vermeiden, sollten sich Reisende rechtzeitig vor Reisebeginn mit der zuständigen Auslandsvertretung in Verbindung setzen und sich nach den jeweiligen örtlichen Besonderheiten in Bezug auf die Visumausstellungsmodalitäten erkundigen.

Eine Übersicht der Länder mit Visumpflicht hat das [Auswärtige Amt](#) zusammengestellt.

2. Einladungsschreiben

Das Einladungsschreiben muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Offizieller Firmenbriefbogen
- Betreff: Visa-Erteilung
- Name und Anschrift des Unternehmens im Partnerland
- Erklärung, dass es sich bei dem Betrieb um eine Partnerfirma handelt
- Name, Geburtsdatum und Reisepassnummer der/s Mitarbeiter/s dieser Firma, für den/die ein Visum für eine Dienstreise nach Deutschland beantragt werden soll
- Genaue und plausible Begründung des Reisezwecks
- Dauer des Besuchs mit Datum der Ein- und Ausreise
- Hinweis auf die Frage, wer die Kosten für den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland trägt.
- Firmenstempel und Unterschrift des Geschäftsführers oder Inhabers

Das Schreiben sollte an die entsprechende Visastelle der Deutschen Auslandsvertretung gerichtet sein. Es sollte aber an den Geschäftspartner, nicht an die Auslandsvertretung geschickt werden. Der Antragsteller legt dann bei der persönlichen Vorsprache dieses Einladungsschreiben vor.

Beispielsweise könnte der Text folgendermaßen lauten:

Betreff: Visaerteilung

**„Sehr geehrte Damen und Herren,
Herr / Frau von der Firma (komplette Anschrift), möchte uns hier in unserem Hause besuchen, um (Zweck der Reise).
Herr / Frau wird in den nächsten Tagen bei Ihnen vorsprechen, und wir möchten Sie bitten, ihm das nötige Visum auszustellen.
Passport No.. „**

Das Einladungsschreiben sollte bei Privatleuten von einer kommunalen Behörde und bei Firmen von der [zuständigen IHK](#) bescheinigt sein. Auf dem Einladungsschreiben bestätigt die IHK die IHK-Zugehörigkeit. Dies ist für die Deutsche Botschaft der Nachweis dafür, dass die Firma, die sich unter Umständen zur Übernahme von Kosten verpflichtet hat, wirklich existiert.

Tipp:

Die [Konsular-Abteilungen vieler Deutscher Botschaften im Ausland](#) haben umfangreiche Visa-Merkblätter auf ihren Internetseiten eingestellt. Wir empfehlen, die dort genannten Visa-Voraussetzungen genau zu erfüllen. Weisen Sie auch Ihren Geschäftspartner darauf hin.

3. Kostenübernahmeerklärung (Verpflichtungserklärung nach §§ 66-68 Aufenthaltsgesetz)

Die antragstellende Person muss nachweisen, dass der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland finanziell abgesichert ist. Kann die Reise und der Aufenthalt nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden, kann sich die gastgebende Person verpflichten, für alle aus dem Aufenthalt des Gastes entstehenden Kosten aufzukommen, einschließlich der Kosten für eventuelle Krankenbehandlung und Rückführung in das Heimatland. Grundsätzlich ist diese Erklärung auf bundeseinheitlichen Vordrucken abzugeben. Die Abgabe einer solchen förmlichen Verpflichtungserklärung nach §§ 66 – 68 Aufenthaltsgesetz kann bei der für den Sitz des einladenden Unternehmens zuständigen Ausländerbehörde erfolgen. Diese kann auch nähere Auskünfte zum Verfahren erteilen.

Nach Absprache mit der zuständigen deutschen Auslandsvertretung kann die Erklärung zur Übernahme der Kosten in Ausnahmefällen ebenfalls im Rahmen der schriftlichen Einladung erfolgen.

Da die Abgabe einer Verpflichtungserklärung mit finanziellen Risiken verbunden ist, sollte dieser Schritt sorgfältig geprüft werden.

4. Reisekrankenversicherung

Darüber hinaus muss die antragstellende Person für die Erteilung eines Schengen Visums grundsätzlich eine Schengen-weit gültige Reisekrankenversicherung nachweisen (mit einer Deckungssumme von mindestens 30.000 Euro). Diese Versicherung kann ggf. auch vom Einlader für den ausländischen Gast abgeschlossen werden.

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Reutlingen
beantwortet Ihnen gerne weitere Fragen.

Wenden Sie sich bitte an Katrin Glaser,
Telefon 0 71 21 / 2 01 – 1 52 oder E-Mail glaser@reutlingen.ihk.de
